

Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Iserlohn

1. Präambel / Name

Die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch in Iserlohn eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung. Menschen mit Behinderungen stellen einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft dar. Ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten sollen sich entfalten und entwickeln können. Drohender Behinderung von Menschen ist entgegen zu wirken.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Belange der Menschen mit Behinderung in Iserlohn gegenüber den Gremien der Stadt Iserlohn und in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft befasst sind, zu vertreten.

Zu diesem Zwecke wurde in Iserlohn am 29.11.2000 in einer konstituierenden Sitzung der Behindertenbeirat gegründet. Auf Anregung seiner Mitglieder wurde er 2007 in „Beirat für Menschen mit Behinderung“ umbenannt.

2. Zusammensetzung

Dem Beirat für Menschen mit Behinderungen gehören an:

- a.) Je ein/e Vertreter/in der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen.
- b.) Je ein/e Vertreter/in der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, der Johanniter, des Arbeiter-Samariter-Bundes.
- c.) Vertreter/innen aus folgenden Behinderten- bzw. Selbsthilfegruppen:
 - Menschen mit Gehbehinderungen und Rollstuhlfahrer (1 Person)
 - Menschen mit Sehbehinderungen und Blinde (1 Person)
 - Gehörlose Menschen (1 Person)
 - Contergan-geschädigte Menschen (1 Person)
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen (1 Person)
 - Menschen mit geistiger Behinderung (1 Person)
 - Menschen mit inneren Krankheiten (bis zu 6 Personen)

Die Mitglieder des Beirates zu a.) werden vom Rat bestimmt. Die Mitglieder zu b.) werden vom Rat bestätigt und in den Beirat entsandt. Die Mitglieder zu c.) werden vom Rat der Stadt aus den Vorschlägen gewählt.

Für die Mitglieder zu a.) können Vertreter nach Listen und für die Mitglieder zu b.) und c.) können persönliche Vertreter gem. der Regelungen des vorherigen Absatzes bestellt werden.

Über eine Erweiterung der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Rat der Stadt durch Änderung dieser Geschäftsordnung auf Vorschlag des Beirates.

Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden verpflichtet.

Bedürfen Mitglieder des Beirates auf Grund ihrer Behinderung einer Begleitperson, so ist die Begleitperson berechtigt, auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzung als Gast teilzunehmen.

3. Vorsitz und Geschäftsführung

Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden für die Dauer einer Legislaturperiode des Rates der Stadt von seinen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Beirates gewählt.

Die Geschäftsführung wird von einem durch den Bürgermeister zu bestimmenden Vertreter der Verwaltung ausgeübt.

4. Aufgaben des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie/er stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Geschäftsführer auf. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit. Es kann vom Beirat ein/e Pressesprecher/in benannt werden, welche/r über Sitzungen, Inhalte, Aktionen, etc. informiert.

5. Entsendung in Ausschüsse

Die/der Vorsitzende oder ein vom Beirat gewähltes Mitglied wird in den Sozialausschuss als beratendes Mitglied entsandt und hat Vortragsrecht im Rat und in den anderen Ausschüssen bei behindertenrelevanten Themen.

Darüber hinaus wird je ein Beiratsmitglied als beratendes Mitglied entsandt in den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Ausschuss für Digitalisierung und Zukunft, Verkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Sportausschuss, Kulturausschuss, Betriebsausschuss KIM sowie den Stadtmarketingbeirat. Eine Vertretung muss jeweils bestimmt werden. Alle Entsendungen erfolgen durch den Rat der Stadt auf Vorschlag des Beirates.

6. Aufgaben

Die Aufgaben des Beirates sind:

- a.) Information und Beratung des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung über behindertenrelevante Themen.
- b.) Beratung der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse, die Belange von Menschen mit Behinderung berühren.
- c.) Begleitung und Koordination von Anliegen der Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen.
- d.) Bündelung und Weitergabe von Anregungen und Informationen im Bereich der

Behindertenhilfe.

e.) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Behindertenhilfe, unter anderem durch Informationsveranstaltungen und Projekte zu behindertenrelevanten Themen.

7. Sitzungen, Einberufungen, Öffentlichkeit und Niederschrift

Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr. Bei Bedarf kann der Beirat öfter tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung.

Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht für einzelne Punkte der Tagesordnung nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss.

Über den Verlauf der Sitzung wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt.

8. Stimmrecht, Befangenheit und Beschlussfähigkeit

Die Beiratsmitglieder zu 2. a.) bis c.) sind stimmberechtigt. Der Geschäftsführung, anderen Vertretern der Verwaltung oder sonstigen Sitzungsteilnehmern kommt kein Stimmrecht zu.

Mitglieder, die nach der Gemeindeordnung befangen und deswegen von der Mitwirkung an einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies der/dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ein entsprechender Vermerk ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates anwesend sein.

9. Weitere Verfahrensregelungen

Auf das Verfahren im Beirat finden, soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, die für Ausschüsse geltenden Vorschriften nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

10. Budgetverwaltung

Dem Beirat wird jährlich ein Budget aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Budgetmittel entscheidet der Beirat mehrheitlich in seinen Sitzungen.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Einzelfall ist dem/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit seinem/seiner Vertreter/in, bis zu einer Summe von 250,00 Euro gestattet. Der Beirat ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

11. Arbeitsgruppen

Der Beirat kann nach Beschluss Arbeitsgruppen bilden, die punktuell die Arbeit des Beirates unterstützen. Diese müssen sich nicht zwangsläufig aus Beiratsmitgliedern zusammensetzen. Der Beirat kann für bestimmte Projekte, Aktionen oder zur Vorbereitung von Stellungnahmen externe Berater bestellen. Diese können an öffentlichen Sitzungen sowie an Arbeitsgruppen teilnehmen.

12. Fortbildungen

Der Beirat kann einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an Fortbildungen unter anderem finanziell ermöglichen. Die Fortbildungen müssen inhaltlich zur Arbeit des Beirates beitragen. Die Entscheidung dazu wird im Beirat getroffen.

13. Entschädigung

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder nach 2 b.) und c.) erhalten Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung wie sachkundige Bürger/innen.

14. Amtszeit

Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Iserlohn. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt weiter aus, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet ist für den Rest der Amtszeit vom Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied vorzuschlagen und vom Rat der Stadt zu bestellen.

15. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.